

Weiterbildung mit einer fachlich eingeschränkten Berufserlaubnis

Sehr geehrter Herr _____

Nach § 4 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (WBO) kann „mit der Weiterbildung [...] erst nach der ärztlichen Approbation oder der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß Bundesärzteordnung begonnen werden.“ Die Bundesärzteordnung trifft, wie Sie wissen, in § 10 BÄO die entsprechenden Regelungen betreffend die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Eine solche **vorübergehende** Erlaubnis nach § 10 BÄO kann, wie in § 10 Abs. 2 BÄO normiert, auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen **beschränkt** werden. Eine solche Erlaubnis wird **widerruflich** und nur bis zu einer Gesamtdauer von **maximal zwei Jahren** erteilt. Grundsätzlich haben allerdings, so regelt § 10 Abs. 6 BÄO, Ärztinnen und Ärzte mit einer Erlaubnis nach der Bundesärzteordnung jene Rechte und Pflichten, die approbierte Ärztinnen und Ärzte haben.

Das bedeutet, dass **grundsätzlich** auch mit einer eingeschränkten Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 2 BÄO eine Weiterbildung nach dem geltenden Weiterbildungsrecht aufgenommen werden kann – sofern die Bestimmungen der entsprechenden Einschränkungen (fachlich, örtlich, zeitlich etc.) Beachtung finden. Gegebenenfalls kann hierbei die zeitliche Limitierung der beschränkten Berufserlaubnis mit der geforderten Weiterbildungszeit konfliktieren – auch dies sollten Sie beachten. Gleichwohl ist die Aufnahme einer ärztlichen Weiterbildung mit einer „§ 10-Erlaubnis“ grundsätzlich denkbar, unabhängig von einer etwaigen Einschränkung nach § 10 Abs. 2 BÄO.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. rer. pol. Männle, M. A.
Assistent der Geschäftsführung
Bezirksärztekammer Südwürttemberg
Haldenhausstraße 11 - 72770 Reutlingen
Tel. 07121/917-2412 - FAX 07121/917-2400